

Lohnrundsreiben vom Dezember 2021

▪ Neuer Mindestlohn in 2022

Der aktuelle gesetzliche Mindestlohn in 2021 beträgt 9,60 EUR/Std.

Ab 01.01.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,82 EUR/Std.

Ab 01.07.2022 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 10,45 EUR/Std.

Das bedeutet:

1. Bei den geringfügigen Beschäftigten ist zu prüfen, ob die 450,- EUR Grenze mit der Lohnanpassung überschritten wird. Sollte dies der Fall sein, ist ein Wechsel in den Midijob (450,- EUR bis 1.300,- EUR) oder die Reduzierung der monatlichen Stundenzahl vorzunehmen.
2. Grundsätzlich sind alle Gehälter hinsichtlich der Einhaltung des neuen Mindestlohns zu überprüfen.
Beispiel: Bei einem Vollzeitmitarbeiter (40 Std./Woche) muss das monatliche Bruttogehalt mindestens 1.709,00 EUR betragen.

Bestimmte Branchen haben eigene tarifliche Mindestlöhne.

Das Mindestlohngesetz betrifft grundsätzlich alle Arbeitnehmer, es gibt nur wenige Ausnahmen.

▪ Altersvorsorgeverträge

Ab 2022 müssen Arbeitgeber zu allen betrieblichen Altersvorsorgen aus Entgeltumwandlungen einen Arbeitgeberzuschuss zahlen. Der Zuschuss beträgt 15% des umgewandelten Betrages.

Sollten Sie dazu Post von Ihren Versicherungsunternehmen erhalten haben, leiten Sie uns diese gerne weiter.

Wir gehen davon aus, dass die Beiträge der Versicherungen beibehalten werden und sich lediglich die Zusammensetzung ändert.

▪ Minijob: Allgemeines und Neuerungen

Neuerungen

Für alle Minijobber müssen ab sofort immer die Steueridentifikationsnummer und die Krankenkasse abgefragt werden und im Lohnprogramm ein- bzw. nachgetragen werden. Die Steuer-ID muss von den Arbeitgebern übermittelt werden, da Minijobs auch steuerpflichtig sind.

Die Krankenkasse übermittelt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Zukunft elektronisch (siehe auch Punkt 8).

Allgemeines

Im Minijob (geringfügige Beschäftigung) ist der Arbeitsvertrag ein MUSS. Nach § 17 Abs. 1 MiLoG müssen für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer u.a. **Beginn, Ende und Dauer** der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Für geringfügig Beschäftigte gelten, ebenso wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch, die Voraussetzungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Somit besteht ebenfalls bei Minijobs der Anspruch auf bezahlten Urlaub sowie auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) hat jeder Arbeitnehmer, also auch ein Minijobber, einen Mindestanspruch auf 24 Werktage bezahlten Urlaub bei einer 6-Tage Woche. Auch Feiertage müssen bezahlt werden – zumindest dann, wenn der Mitarbeiter sonst an diesen Tagen gearbeitet hätte.

▪ **Pflicht zur Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen**

Wenn Mitarbeiter während des Jahres 2021 Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Krankengeld erhalten haben, sind sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. Wird die Steuererklärung ohne steuerliche Beratung erstellt, so muss diese bis zum 31.07.2022 eingereicht werden.

▪ **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn ein Verdienstausschlag infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots besteht, wird vom Arbeitgeber eine Entschädigung bezahlt. Das gilt nicht für Ungeimpfte. Bei Vorlage der amtlichen Anordnung berücksichtigen wir den Verdienstausschlag und weisen diesen in der Abrechnung aus. In einem dann beigelegten Protokoll ersehen Sie die zu beantragenden Beträge.

Der Antrag auf Erstattung der Entschädigungsleistung muss vom Arbeitgeber bei der Behörde gestellt werden, die die Anordnung erteilt hat.

▪ **Corona Bonus**

Aufgrund der Coronakrise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1.500,- EUR steuerfrei auszahlen. Die Frist der Auszahlung wurde bis März 2022 verlängert. Der Betrag kann einmalig pro Dienstverhältnis pro Mitarbeiter im Zeitraum zwischen März 2020 und März 2022 ausgeschöpft werden.

▪ **Fahrzeuge**

Die unentgeltliche Nutzung eines Fahrzeuges zu privaten Zwecken führt beim Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil, der steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Fahrzeuge können auch Hybrid-Fahrzeuge, Elektro-Autos und E-Bikes sein.

Dienstwagen

Grundsätzlich muss die private Nutzung mit 1% vom Bruttolistenpreis versteuert werden. Zusätzlich müssen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung versteuert werden.

Elektro-Autos

Elektro-Autos mit einem Bruttolistenpreis von höchstens 60.000 EUR werden mit 0,25% des Bruttolistenpreises angesetzt. Die Reduzierung des geldwerten Vorteils gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Elektro-Autos mit einem Bruttolistenpreis von mehr als 60.000 EUR werden mit 0,50% des Bruttolistenpreises angesetzt.

Hybrid-Autos

Der geldwerte Vorteil bei Hybrid-Fahrzeugen kann 0,50% des Bruttolistenpreises betragen. Die Reduzierung des geldwerten Vorteils gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

S-Pedelecs (>25 km/h)

Zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte E-Bikes oder sogenannte JobRäder können bis 2030 steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind für die Berechnung des geldwerten Vorteils 0,50% des Bruttolistenpreises anzusetzen.

E-Bikes / Pedelecs / E-Scooter (max. 25 km/h)

Zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte E-Bikes oder sogenannte JobRäder können bis 2030 steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden.

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind für die Berechnung des geldwerten Vorteils 0,25% des Bruttolistenpreises anzusetzen.

▪ **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 2022**

Ab 2022 soll ein elektronisches Meldeverfahren die gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ersetzen. Die Arztpraxen sind verpflichtet die eAU an die Krankenkassen zu übermitteln. Ihr Lohnbüro ruft die elektronische Meldung von der Krankenkasse ab. Für Privatversicherte bleibt alles wie bisher. Weiterhin ist die Kenntnis der Krankheitsfälle bei Ihnen und im Lohnbüro notwendig.

▪ **Verdiensterhebungen ab 2022**

Ausgewählte Unternehmen und Betriebe müssen Verdiensterhebungen für statistische Ämter ab 2022 elektronisch melden. Unterlagen zu Verdiensterhebungen leiten Sie bitte an das Lohnbüro weiter.

▪ **Beitragsfreie pauschale Versteuerung bis zum 28. Februar 2022**

Betriebsfeiern oder Gruppenunfallversicherungen aus 2021 können bis zum 28. Februar 2022 noch beitragsfrei pauschal versteuert werden.

Erfolgt eine zulässige Pauschalversteuerung erst nach der Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung, ist dieser Bezug in der Sozialversicherung zu verbeitragen.

▪ **Werte für 2022**

Sachbezüge

Kleine Extras zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in Form von Gutscheinen und Tankkarten, können ab 2022 in Höhe von 50,- Euro (bisher 44,- Euro) ausgegeben werden. Begünstigt sind nur Gutscheine und Geldkarten, die in bestimmten Geschäften ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.

Einnahmen in Geld, auch zweckgebundene Geldleistungen und Kostenerstattungen, sind steuerpflichtig.

Weiterhin möglich bleiben Essensgutscheine (Restaurantschecks) und Zuschüsse zu den Mahlzeiten.

Aufmerksamkeiten

Zu persönlichen Anlässen wie Geburtstag, Taufe oder Abschlussprüfung können Aufmerksamkeiten bis zu einer Höhe von 60,- Euro steuerfrei gewährt werden.

Sachbezugswerte

Der Monatswert beträgt für Verpflegung 270,- Euro und für Unterkunft und Miete 241,- Euro.

Damit gelten für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Frühstück 1,87 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro.